

Antrag

der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Katja Hessel, Frank Schäffler, Markus Herbrand, Till Mansmann, Grigorios Aggelidis, Nicole Bauer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Carl-Julius Cronenberg, Katrin Helling-Plahr, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Karsten Klein, Matthias Nölke, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Mehr Vermögen aufbauen statt Leistung bestrafen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Eine nominelle Vermögensteuer bedeutet neben den Ertragsteuern eine zusätzliche Belastung von Vermögen und setzt damit wachstumspolitisch problematische negative Anreize für Ersparnisbildung und Finanzinvestitionen. In Krisenzeiten kann die Vermögensteuer aufgrund ihrer Ausgestaltung als Substanzsteuer zu Liquiditätsengpässen und Wachstumseinbußen führen und damit sogar krisenverschärfend wirken. Dies gilt es, in der schwersten Wirtschaftskrise seit dem 2. Weltkrieg zu verhindern.

Die Wiedereinführung der Vermögensbesteuerung in Deutschland kann negative Investitionsauswirkungen zur Folge haben und gerade bei mobilem Vermögen zur Abwanderung führen. Eine Ausdehnung auf Betriebsvermögen behindert Investitionen und hat negative Auswirkungen auf die Produktivitätsentwicklung. Selbst wenn die Ausdehnung unterbliebe, wären Gestaltungen zur Umgehung der Vermögensteuer, z. B. durch Verlagerung in die private Sphäre, die Folge.

In Zeiten niedriger Zinsen kann die Einführung einer Vermögensbesteuerung zusätzlich zur momentan bestehenden Erbschafts- und Grundvermögensbesteuerung zu einer erheblichen Substanzbesteuerung führen, da sich die Gesamtauswirkungen verstärken. Im Zusammenspiel von Ertrag-, Erbschaft- und Vermögensteuer kann sich die gesamtsteuerliche Belastung von Erträgen – auch ohne Einbeziehung der Inflation – auf weit mehr als 50 % kumulieren. Mit Berücksichtigung der Inflation ist bei niedrigen Zinsen eine die Erträge übersteigende Übermaßbesteuerung möglich.

Zahlreiche Studien belegen die negativen Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung. So z. B. der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2013-07-01-vermoeigensteuer-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=7) oder

das ifo Institut (Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.; ww.ifo.de/DocDL/Studie_2017_Fuest_etal_Vermoeigensteuerkonzepte.pdf).

Es gibt eine Vielzahl von Gründen, die gegen eine Vermögensteuer sprechen. Neben den - im Vergleich zu anderen Steuern – sehr hohen Erhebungskosten ist es vor allem die Tatsache, dass die Vermögensteuer eine Substanzsteuer ist. Das ist grundsätzlich abzulehnen, erst recht in einer Phase der konjunkturellen Abkühlung.

Aus diesem Grund haben schon viele Länder Vermögensteuern abgeschafft (1990 gab es in den 36 OECD-Ländern noch zwölf Länder mit einer Vermögensteuer, 2017 waren es noch vier Länder; www.faz.net/aktuell/wirtschaft/arm-und-reich/vermoeigensteuer-in-der-schweiz-so-funktioniert-das-original-16352627.html).

Ebenso ist es problematisch, dass eine Vermögensteuer auch im Verlustfall zu zahlen wäre. Es ist widersinnig, wenn die Unternehmen erst mit Milliarden unterstützt werden, mit dem Ziel, vor allem Arbeitsplätze in der Corona-Krise zu erhalten, um diese Unternehmen im Anschluss an die Krise zu bestrafen.

Auch wenn die Vermögensteuer so ausgestaltet wird, dass sie betriebliches Vermögen nicht belastet, würde dies zu erhöhtem Gestaltungspotenzial und Abgrenzungsbedarf zwischen privater und betrieblicher Sphäre führen. Besonders Familienunternehmen würden unter einer Vermögensteuer leiden, zu diesem Schluss kommt u. a. das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW, www.sueddeutsche.de/wirtschaft/studie-vermoeigensteuer-als-gift-1.3524215). All diese Gründe sind auch vor dem Hintergrund einer möglichen Verlagerung ins Ausland zu betrachten, bei der Deutschland am Ende vielleicht völlig leer ausgehen würde.

Die Steuerbelastung in Deutschland ist im internationalen Vergleich sehr hoch. Die Wiederbelebung einer weiteren Steuer würde die wachstumsfeindlichen Belastungen weiter erhöhen.

Das Bundesverfassungsgericht hat 1995 die damalige Vermögensteuer für verfassungswidrig (BVerfG-Beschluss vom 22.6.1995 – 2 BvL 37/91 – BStBl 1995 II S. 655) und für nach 1996 beginnende Zeiträume für nicht anwendbar erklärt. Trotzdem hat das Vermögensteuergesetz bis heute formellen Bestand. Für mehr Rechtssicherheit wäre die Abschaffung des Gesetzes nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes die richtige Konsequenz.

Statt weiterhin über neue Steuern nachzudenken, ist es an der Zeit, die Rahmenbedingungen zu verbessern, damit mehr Menschen in Deutschland überhaupt Vermögen aufbauen können. Wir haben in Deutschland nicht das Problem, dass wir zu viele Vermögende haben, sondern, dass zu wenig Menschen Vermögen haben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich klar gegen eine Vermögensteuer auszusprechen,
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Ländern die Möglichkeit einräumt, einen wiederauffüllbaren Grunderwerbsteuerfreibetrag für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum für natürliche Personen einzurichten,
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den der Solidaritätszuschlag umgehend für alle Steuerpflichtigen - und damit auch für Anleger – abgeschafft wird,
4. einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den der Sparer-Pauschbetrag an die allgemeine Preisentwicklung angepasst wird; um die unterbliebenen Anpassungen seit der letzten Erhöhung im Jahre 2009 auszugleichen, ist der Sparer-Pauschbetrag von derzeit 801 Euro auf 920 Euro zu erhöhen,
5. einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach dem Kursgewinne von Wertpapieren nach einer Haltefrist von fünf Jahren von der Kapitalertragsteuer freigestellt werden,

6. von einer Finanztransaktionssteuer in Form einer Aktiensteuer abzusehen, da Investitionen in Aktien gerade im derzeitigen Zinsumfeld für die Altersvorsorge der Bürgerinnen und Bürger von entscheidender Bedeutung sind und es sich beim Handel mit Aktien um das transparenteste und am dichtesten regulierte und überwachte Segment des Wertpapierhandels handelt,
7. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der – insbesondere durch Änderung des § 20 EStG – die vollständige steuerliche Berücksichtigung von Verlusten aus Wertpapiergeschäften wiederherstellt; dies umfasst insbesondere die Abschaffung der Begrenzung der Verlustverrechnung in § 20 Absatz 6 EStG auf den Betrag von 20.000 Euro und eine Regelung, dass von Banken erhobene negative Einlagezinsen für die Überlassung von Kapital als negative Erträge im Sinne von § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG zu qualifizieren sind und damit im Rahmen der Verlustverrechnung innerhalb der Kapitaleinkünfte verrechnet und darüber hinaus als Verlustvortrag festgestellt werden können.

Berlin, den 12. Januar 2021

Christian Lindner und Fraktion

